

Anhörung des Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 29.Nov. 2006 in Berlin

Schriftliche Stellungnahme 8. VAG-Novelle - Drucksache 16/1937 Weiterentwicklung Pensionsfonds in Deutschland

Sachverständiger Bernhard Wiesner, Abteilungsdirektor, Robert Bosch GmbH

Der Gesetzgeber hat 2001 mit der Schaffung von Pensionsfonds eine wichtige Grundsatzentscheidung zur Stärkung der Altersvorsorge und der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands getroffen.

Die angestrebten Ziele waren anspruchsvoll:

(Zitat Bundestags-Drucksache 14/ 5150 vom 25.01.2001) „Durch die Einführung eines „Pensionsfonds“ wird ein neues modernes und flexibles Instrument der betrieblichen Altersversorgung geschaffen, ...Dies eröffnet insbesondere für Unternehmen, die sich am internationalen Kapitalmarkt finanzieren, die Möglichkeit, über die Auslagerung von Pensionsrückstellungen und die damit verbundene Verbesserung ihrer Eigenkapitalrelationen günstigere Finanzierungsbedingungen zu erhalten. Dies hat vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Rechnungslegungsstandards für viele Unternehmen eine besondere Bedeutung. ...Als Nebeneffekt werden die Pensionsfonds auch den Finanzplatz Deutschland stärken.“

Mit der 7.VAG-Novelle beschloss der Bundestag 2005 einstimmig ein entscheidendes Hindernis zum bis dahin stagnierenden Aufbau von Pensionsfonds zu beseitigen. Die Bewertung von Versorgungsverpflichtungen in Pensionsfonds wurde vollständig nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen ermöglicht und für den Fall einer „Unterfundierung“ eine Nachschusspflicht der Trägerunternehmen vorgesehen. Dies entspricht internationalen Gepflogenheiten und den Regelungen der EU-Pensionsfondsrichtlinie.

Nach dieser wegweisenden Entscheidung des Gesetzgebers beginnen in 2006 erste Unternehmen den Pensionsfonds zu nutzen bzw. auszubauen. Es gilt diesen Prozess zu stärken.

Bei der weiteren Beurteilung der Eignung des Pensionsfonds ist für die Unternehmen die Ausgestaltung der Nachschusspflicht von grundlegender Bedeutung. Damit wird durch den Gesetzgeber für Unternehmen, die über eine Finanzierung ggf. hoher Pensionsverpflichtungen im bilanzexternen Pensionsfonds nachdenken, der Rahmen für eine sachgerechte Flexibilität oder eine einschränkende Starrheit vorgegeben und damit über die Praxistauglichkeit des Pensionsfonds entschieden.

Die bislang geltenden Regelungen (§§ 115, 66 VAG) zur Deckung bzw. Unterdeckung sind zu rigide und der neuen Systematik nach der 7. VAG-Novelle noch nicht angepasst. Ein zu enger Rahmen bei den regulatorischen Vorgaben ist eine schwerwiegende Barriere für die Nutzung des Pensionsfonds. Es ist geboten und erforderlich, jetzt mit der 8.VAG-Novelle eine praxisgerechtere Regelung zur Nachschusspflicht zu schaffen mit folgenden Eckpunkten:

- Der Gesetzgeber sollte der Aufsichtsbehörde eine flexible Aufsicht nach den Vorgaben der EU-Pensionsfondsdirektive ermöglichen.
- Der Gesetzgeber sollte die Aufsichtsbehörde ermächtigen, für Pensionsfonds Vorgaben für den Höchstbetrag und die Höchstdauer einer Unterdeckung sowie nähere Bestimmungen zum Inhalt eines Auffüllplans zu treffen.
- Die Aufsichtsbehörde sollte ferner erforderlichenfalls kollektiv für alle Pensionsfonds bei besonderen allgemeinen Marktentwicklungen entsprechende Festlegungen treffen können.

Eine solche Weiterentwicklung der wichtigen Regelungen zur Nachschusspflicht wird den seit langem überfälligen Aufbau und Ausbau von Pensionsfonds in Deutschland unterstützen.

Der zügige Ausbau von Pensionsfonds ist im Interesse der Menschen und der Unternehmen dringlich geboten.

Pensionsfonds bieten für die Begünstigten erhebliche Leistungspotentiale in der aufgrund ihrer kollektiven und kostengünstigen Strukturen besonders effizienten betrieblichen Altersvorsorge. Für Pensionsfonds ist „aufgrund des eher langfristigen Charakters der Anlagen eine stärkere Orientierung an Substanzwerten wie Aktien und anderen Beteiligungswerten vorgesehen.“ (Zitat Bundestags-Drucksache 14/ 5150 vom 25.01.2001). Gerade Pensionsfonds können somit unter Beachtung qualitativer gesetzlicher Vorgaben Schwerpunkte in der Aktienanlage setzen. Dabei mindern die in der Altersvorsorge sehr langen Laufzeiten bis zum Rentenbezug für die Begünstigten Anlagerisiken und eröffnen ihnen zugleich die Möglichkeit die langfristigen Renditechancen von Aktien für die Steigerung der Vorsorgeguthaben zu nutzen. Es spricht vieles dafür, dass substanzwertorientierte Pensionsfonds in der betrieblichen Altersvorsorge gerade für die mehrfachbelasteten „Sandwich-Generationen“ Chancen zur Entlastung bieten, die ihnen sonst „am Markt“ individuell nicht zur Verfügung stehen.

Pensionsfonds bieten ferner mit ihren Investitionen in Substanzwerte wie Aktien den Begünstigten die Möglichkeit der Beteiligung an Unternehmen und der Teilhabe an Unternehmensgewinnen. Die jüngst angelaufene öffentliche Diskussion um die Teilhabe von Arbeitnehmern an Unternehmen und deren Erträgen (Investiv-Entgelt) findet mit Pensionsfonds in der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) einen interessanten Rahmen. Gerade substanzwertorientierte Pensionsfonds eröffnen die Möglichkeit der Teilhabe der Begünstigten am Produktivkapital. Damit kann die Teilhabe am Produktivkapital zugleich mit dem notwendigen Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge (Investiv-bAV) verbunden werden. Diese Bündelung einer Teilhabe am Produktivkapital und des Aufbaus der Altersvorsorge in leistungsfähigen Pensionsfonds bietet somit für Arbeitnehmer auch insoweit eine interessante Perspektive mit beachtlichen Dimensionen.

Den Unternehmen bieten geeignet ausgeformte Pensionsfonds die qualifizierte Möglichkeit Pensionsverpflichtungen insbesondere unter den Erfordernissen internationaler Bilanzierungsstandards vollständig auszugliedern und die betriebliche Altersvorsorge für ihre Arbeitnehmer in externen Pensionsfonds zu gestalten.

Mit dem Auf- und Ausbau von Pensionsfonds in Deutschland werden auch die deutschen Interessen im wettbewerbsorientierten europäischen Rahmen gestärkt.

Es muss gerade auch im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zügig gelingen durch sachgerechte und flexible Rahmenbedingungen den Aufbau von Pensionsfonds in Deutschland zu erreichen.

Es liegt im deutschen Interesse, Unternehmen die grenzüberschreitende Finanzierung ihrer Versorgungspläne deutscher und europäischer Tochtergesellschaften in Pensionsfonds in Deutschland zu ermöglichen. Auch Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne denken darüber nach, die grenzüberschreitende Finanzierung der Versorgungspläne der europäischen Konzerngesellschaften in deutschen Pensionsfonds zu ermöglichen. Daher ist sehr zu begrüßen, dass die 8.VAG-Novelle auch die grenzüberschreitende Eignung des deutschen Pensionsfonds für alle ausländischen Formen der betrieblichen Altersvorsorge herstellen soll (vgl. Änderung zu § 117 VAG). Es ist aber nicht zu verkennen, dass Pensionsfonds in Deutschland bislang noch stagnieren. Ohne Abrundung dieser richtigen Regelung durch flankierende, flexiblere Nachschussvorgaben besteht die signifikante Gefahr, dass diese neue Öffnungsregel „ins Leere läuft“. Eine angemessene Fortentwicklung der Nachschusspflicht wird dazu beitragen, dass der Pensionsfonds im Heimatland

Deutschland endlich "Fahrt aufnehmen" kann, um dann auch grenzüberschreitend aktiv werden zu können.

Dabei ist zu betonen, dass auch die empfohlene Ausgestaltung der Nachschusspflicht eine angemessene Fortentwicklung sicherheitsorientierter Standards darstellt und keine Orientierung an weitergehenden Regelungen in anderen EU-Staaten beinhaltet.

Es liegt auch im deutschen Interesse nicht weitere Zeit zur Entwicklung des Pensionsfonds in Deutschland ungenutzt verstreichen zu lassen, da wettbewerbsorientierte Nachbarländer ihre Rahmenbedingungen insgesamt weiterentwickeln und verbessern. Es gilt den Unternehmen in Deutschland einen geeignet ausgeformten Pensionsfonds zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls werden deutsche Unternehmen, die wegen größerer Spielräume unbeaufsichtigte „Trusts“ als Behelfslösung im Rahmen von Direktzusagen nutzen, betriebliche Altersvorsorge über beaufsichtigte Pensionsfonds nicht in Betracht ziehen. Dies ist mit Blick auf Europa kritisch zu betrachten, da für dieses spezifisch deutsche Behelfsmodell früher oder später eine Überführung in ein reguläres externes Durchführungsinstrument in Deutschland oder in einem EU-Land mit günstigeren Rahmenbedingungen zu erwarten sein wird.

Bereits in diesem Jahr 2006 haben nach der 7. VAG-Novelle erste Unternehmen begonnen, schrittweise erste Versorgungspläne in Pensionsfonds fortzuführen. Diese Unternehmen, wie auch andere, die über einen Pensionsfonds nachdenken, beobachten sorgfältig, ob der Gesetzgeber –wie bislang- die Rahmenbedingungen für den Pensionsfonds in seinen eigenen Zielsetzungen fortentwickelt. Auch insoweit ist geboten, jetzt zeitnah mit der 8.VAG-Novelle ein weiteres Zeichen mit der angemessenen Ausgestaltung der Nachschusspflicht zu setzen. Es wäre auch für die weitere Entwicklung von Pensionsfonds in Deutschland nicht förderlich, wenn beispielsweise im nächsten Jahr 2007 auf der Grundlage der „alten“, rigiden Gesetzesregelungen der theoretisch mögliche Fall eines Nachschusses für ein „Pionier“-Unternehmen eintreten würde.

Vorgespräche mit der BAFin bestätigen eine Aufgeschlossenheit der Aufsichtsbehörde in der Konsequenz der Grundentscheidung des Gesetzgebers aus der 7. VAG-Novelle auch die Nachschusspflicht für Pensionsfonds mit der 8. VAG-Novelle angemessen fortzuentwickeln.

Gewinner wären die Altersvorsorge, der Finanzplatz Deutschland und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in Europa, und damit die Menschen und die Unternehmen, würde der Gesetzgeber den vorliegenden Empfehlungen der Praxis und der Aufsicht folgen.

Stuttgart, 21.11.2006